



Stadt Dortmund

Sport- und  
Freizeitbetriebe Dortmund

Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund → Geschäftsbereich Zentrale Sport  
Untere Brinkstraße 81-89 → 44122 Dortmund

TuS Holzen-Sommerberg  
Herrn Erwin Döptsch  
Holunderweg 1  
44267 Dortmund

Geschäftsbereich Sport  
Untere Brinkstr. 81 - 83  
Zimmer 1110  
Herr Krauskopf

Tel. 0231 50-11507  
Fax 0231 50-11555  
hkrausko@stadtdo.de

20. Mai 2020

### Sportplatzanlagen/Turnhallen Nutzungserlaubnis

Sehr geehrter Herr Dötsch ,

aufgrund Ihres Antrages stelle ich Ihnen die

#### **Sportplatzanlage Heinrich-Pieper-Str.      und die Turnhalle der Eintracht-Grundschule**

zu den ihrem Verein üblich zur Verfügung stehenden Nutzungszeiten zur Verfügung.

Die Nutzungserlaubnis erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung und Gebührenordnung für die Benutzung von Sport- und Badeanlagen der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

#### Inbesondere sind folgende Bedingungen und Auflagen zu beachten:

- Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt.
- Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- Die Vorgaben der Hygiene und des Infektionsschutzes im Sinne der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) sind zwingend einzuhalten.
- Teilnehmerlisten (Vorname, Nachname) je Trainings-/Übungseinheit sind zwingend zu erstellen und bei Bedarf den Sport- und Freizeitbetrieben -Geschäftsbereich Sport- vorzulegen.
- Nutzungszeiten sind verbindlich einzuhalten. Das Betreten und Verlassen der Sportanlage hat pünktlich unter Einhaltung der Abstandsregeln zu erfolgen. Die Begegnung mit vorherigen oder folgenden Nutzergruppen ist zu vermeiden.
- Den Sport- und Freizeitbetrieben Dortmund bleibt vorbehalten, die Benutzung auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn der Übungs- bzw. Trainingsbetrieb nicht ordnungsgemäß, bzw. nach den Vorgaben der Hygiene und des Infektionsschutzes im Sinne der CoronaSchVO durchgeführt wird.
- Die Dusch- und Umkleieräume (ausgenommen Toiletten) stehen nicht zur Verfügung.
- Das Hausrecht auf der Sportanlage übt der Platzwart oder der die Platzwartfunktion ausübende Verein aus. Das Hausrecht in der Sport-/Turnhalle übt der Hausmeister aus. Er berechtigt und verpflichtet, die Nutzungsberechtigung, die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und der

Geschäftsführer  
Geschäftsbereichsleiter  
Beigeordnete  
Sie können mit uns sprechen

Bernd Kruse  
Sportdirektor André Knoche  
Stadträtin Birgit Zoerner  
Montag bis Mittwoch 8.00-12.00/13.00-15.30 Uhr, Donnerstag bis 17.00 Uhr  
Freitag 8.00-12.00 und nach Vereinbarung  
mit der S-Bahn-Linie S4, Haltestelle Körne West  
www.dortmund.de/sportbetriebe  
sportbetriebe@dortmund.de  
IBAN: DE14440501990001125753      BIC: DORTDE33XXX

Sie erreichen uns  
Im Internet unter  
Per E-Mail  
Bankverbindung

angeordneten Maßnahmen der Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund zu überwachen.


Bei Nichteinhaltung der Vorgaben der Hygiene und des Infektionsschutzes im Sinne der CoronaSchVO, unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren kann er von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken; seinen diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

- Erlaubnisnehmer, Veranstalter und Antragsteller haften als Gesamtschuldner für alle Schäden, die der Stadt Dortmund anlässlich der Benutzung von Benutzern und Besuchern zugefügt werden; sie stellen die Stadt darüber hinaus von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- Die Stadt übernimmt keine Haftung für eingebrachte Sachen der Erlaubnisnehmer bzw. Veranstalter.
- Geräuschbelästigungen durch Besucher und Benutzer sind zu vermeiden (zweckfremde Nutzung der Ausstattung der Anlage - Zielschießen auf Zaunanlagen, Reklametafeln, Benutzen von Lärminstrumenten u. ä.).
- Die sportfunktionellen Bereiche dürfen nur mit geeigneten Sportschuhen betreten werden; nicht verwandt werden dürfen: Stollenschuhe, Noppenschuhe und Schuhwerk, das schwarze oder farblichen Abrieb auf dem Hallenboden hinterlässt.
- Vor Beginn der Veranstaltung und im Anschluss daran ist mit dem Hausmeister eine Begehung der Sport-/Turnhalle durchzuführen; vorhandene und entstandene Schäden sind schriftlich festzuhalten und vom Hausmeister und dem verantwortlichen Beauftragten des Erlaubnisnehmers zu unterzeichnen.
- Die Kosten für Sonderreinigungen, die durch erhebliche Verschmutzungen am Nutzungstage erforderlich werden, sind vom Veranstalter zu tragen.

***Bitte unbedingt die als Anlage beigefügten Hinweise zum Umgang mit Desinfektionsmitteln beachten***

Zur Klärung der evtl. offenen Fragen und zur Absprache organisatorischer Einzelheiten setzen Sie sich bitte mit dem Schulhausmeister/Platzwart in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

  
Krauskopf  
Verwaltungsfachangestellter

## Umgang mit Desinfektionsmitteln

In vielen Regelungen und Vorgaben finden sich Hinweise zur „Desinfektion“ – bezogen auf körperliche Anwendung oder aber die Reinigung von „Flächen“ (Sportgeräten).

Die aktuellen Vorgaben der Landesregierung (Coronaschutzverordnung, Stand 16.05.) für die Nutzung von Sportstätten schreiben nur allgemein vor, „beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum **geeignete Vorkehrungen zur Hygiene**, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) sicherzustellen.“

Eine Flächendesinfektion des Sportbodens ist nach Vorgabe des Gesundheitsamtes (hier reicht die normale Unterhaltsreinigung der Stadt Dortmund aus) nicht notwendig.

In erster Linie – insbesondere bei der körperlichen Anwendung, ist unter Desinfektion das gründliche Händewaschen mit Seife zu verstehen. Dafür wird die Stadt Dortmund in Absprache mit Hausmeistern und Platzwarten versuchen, einen Zugang zu Waschmöglichkeiten auf den Sportanlagen und in den Turn- und Sporthallen zu ermöglichen.

Für die Anwendung von „echten“ Desinfektionsmitteln gelten strenge Vorschriften. Hier empfehlen wir dringend eine sachkundige Einweisung der Nutzer und die Beachtung der jeweiligen Herstellervorgaben sowohl zur Anwendung als auch Lagerung der Materialien.

Die gemeinschaftliche Nutzung von Sportgeräten sollte auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden, um den Desinfektionsaufwand möglichst gering zu halten.

Die Meinungen der verschiedenen Fachleute zur Schutzwirkung der Flächendesinfektion reichen aktuell von „unbedingt notwendig“ bis „absolut überflüssig“.

Wir empfehlen eine möglichst sparsame Anwendung.

